

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 81

Ausgegeben Danzig, den 21. Dezember

1937

Tag	Inhalt:	Seite
18. 12. 1937	Erste Verordnung zur Abänderung der Rechtsverordnung betr. den Handel mit Gemüse im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig vom 9. April 1937 (G.Bl. S. 281)	617

202 **Erste Verordnung**
zur Abänderung der Rechtsverordnung betr. den Handel mit Gemüse im Gebiet der staatlichen Polizei-
verwaltung Danzig vom 9. April 1937 (G.Bl. S. 281).
Vom 18. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung betr. den Handel mit Gemüse im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig vom 9. April 1937 (G.Bl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgenden Absatz 2:

Die Ausführung von Kommissionsgeschäften im Gemüsehandel ist verboten. Der Leiter des Verbandes der Danziger Obst- und Gemüsebauern kann beim Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

2. Im § 2 Zeile 3 werden hinter dem Wort „Obstbauern“ die Worte „sowie Verstöße gegen die Bestimmung des § 1 Abs. 2“ hinzugefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Januar 1938 in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1

Greiser Rettelsky

§ 3

Sowohl der Pfandschmied wie der Schuhner kann nach Beginn der Großnotzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Gütern eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschrieben, als dem Pfandrecht unterliegend befürchtet gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Gleichzeitig dies, so bezeichnet sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 360 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Die Pfandschmiede kann bei dem Pfandschmied noch Abs. 1 Satz 1 willkürlichen Vorwands gefreit im Wege der Abhandlung einer zur Sicherung der Forderung ausreichenden Zeile bei dem Pfandrecht unterliegenden Gütern. Der Pfandschmied kann auch im Verfahren auf Erreich einer einkommenswerten (Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetermine: 29. 12. 1937.) Aufhebung einer Fristbefreiung im Falle des

